

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 13a (neu)

Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)

¹ Im Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Staatsanwaltschaft Partei. Die Vollzugsbehörde wird beigeladen und hat die Rechte und Pflichten einer Partei, ist aber nicht legitimiert, gegen einen Entscheid Rechtsmittel einzulegen.

§ 13b (neu)

Sicherheitshaft in Verfahren betreffend nachträgliche Entscheide

¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und:

- a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder

- b. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenzwecks erforderlich ist, oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

² Die Vollzugsbehörde führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO ein Haftverfahren durch. Soll die inhaftierte Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Art. 225 und 226 StPO sinngemäss anwendbar.

§ 13c (neu)

Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

¹ Nach der Einleitung eines Verfahrens gemäss Art. 363 ff. StPO ist die Verfahrensleitung zuständig für die Inhaftierung, das Haftverfahren und den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend Anordnung der Sicherheitshaft im Sinne von § 13b.

² Bei Gefahr im Verzug kann anstelle der Verfahrensleitung die Vollzugsbehörde die Massnahmen gemäss Absatz 1 treffen.

³ Die Bestimmungen der Art. 227 und 230-233 StPO sind sinngemäss anwendbar.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung ihres Standorts dienen.

§ 20a (neu)

Suchtmittelkontrollen

¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich der Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des Konsums von Suchtmitteln Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen.

² Bei begründetem Verdacht auf Suchtmittelkonsum können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.

§ 21a (neu)**Massnahmenindizierte Zwangsmedikation**

¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person («Zwangsmedikation») verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.

² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.

³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.